

# RS Vwgh 1991/5/28 90/07/0156

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.05.1991

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §46 Abs2;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):90/07/0157

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0240/61 B 13. Juli 1961 RS 1

## Stammrechtssatz

Wird in einem Bescheid ein Rechtsmittel eingeräumt das sodann von der Partei ergriffen wird, dieses jedoch von der letzten Instanz als unzulässig zurückgewiesen, dann kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Beschwerdefrist beim VwGH nicht gewährt werden, wenn der VwGH zu der Überzeugung kommt, daß dieses Rechtsmittel - entgegen der Ansicht der obersten Behörde - zulässig war. (Hier im Zusammenhang mit § 18 RAVG und § 415 ASVG)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990070156.X01

## Im RIS seit

30.05.2001

## Zuletzt aktualisiert am

11.08.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>